



Sedler-Versicherungsbüro GmbH

Newsletter

Internes – Hausverwaltung

Seit April 2008 haben wir eine neue Mitarbeiterin in unserer Hausverwaltung. In Zukunft steht Ihnen Frau Brunhild Nagy für Fragen rund um das Thema Hausverwaltung kompetent zur Seite.



Unsere Mitarbeiterin Fr. Jana Pieszczyk hat uns leider verlassen. Wir wünschen Ihr auf Ihrem weiteren Weg alles Gute.

Frau Brunhild Nagy



Anja Blazynski
Newsletterredakteurin

Privat- oder Kfz-Haftpflicht – wer zahlt?

Ein Mann hatte seinen Pkw bereits in eine Parklücke gesetzt, als er bemerkte, dass mit nur wenigen Zentimetern Abstand ein Motorroller abgestellt war. Der Autofahrer befürchtete, dass der Rollerfahrer beim Besteigen seines Fahrzeuges gegen den geparkten Pkw stoßen könnte und entschloss sich deshalb den Roller zu versetzen. Hierbei warf er ihn versehentlich um. Der später entstandene Streit bezog sich auf die Frage, welche Versicherung für den Schaden aufzukommen habe. Der Autofahrer war überzeugt, dass seine Privat-Haftpflichtversicherung für den Schaden eintreten müsse, das Landgericht Köln kam jedoch zu einem anderen Ergebnis. Da der Schaden an dem Motorroller durch den Gebrauch des Pkws entstand, sei nicht die Privat- sondern die Kfz-Haftpflichtversicherung zuständig. Es käme bei der Abgrenzung beider Versicherungen darauf an, ob das versicherte Fahrzeug an der Schadenentstehung beteiligt gewesen sei, das heißt, ob es zeit- und ortsnahe dazu eingesetzt wurde. Für diesen Ursachenzusammenhang sei nicht erforderlich, dass das Fahrzeug bewegt werde. Durch das Verschieben des Motorrades habe der Pkw-Fahrer seinen Parkplatz endgültig abschließen wollen, indem ein ausreichender Abstand des Pkws zu allen vier Seiten hergestellt wurde. Deshalb habe diese Tat noch im unmittelbar zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Pkw-Gebrauch gestanden, und der Schaden sei folglich ein Fall für die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Direktversicherung – Leistungsauszahlungen

Auszahlungen aus einer Direktversicherung unterliegen der Beitragspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung, egal ob diese als Rentenleistungen oder Einmalzahlung erfolgen. Dieses hat das Bundesgericht kürzlich entschieden (Az.: 1 BvR 1924/07).

Bis 01.01.2004 waren Leistungsauszahlungen aus einer Direktversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann beitragspflichtig, wenn diese als monatliche Renten gezahlt wurden. Entschied sich der Leistungsempfänger jedoch für eine einmalige Kapitalauszahlung, unterlag diese nicht der Beitragspflicht, so dass sich viele deshalb für eine Kapitalabfindung entschieden.

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung zum Jahresanfang 2004 sind jetzt jedoch grundsätzlich Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung auf Leistungen aus einer Direktversicherung zu zahlen, egal ob diese einmalig oder als Rente ausgezahlt werden. Beide Leistungen knüpfen an ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis an und sind Teil einer durch Beiträge erworbenen zusätzlichen Altersversorgung. Somit wurde die bis dato stattgefundene Ungleichbehandlung der Leistungsempfänger bereinigt.